

**Motion Aregger Hans und Mit. über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek (M 97). Eröffnet am: 12.12.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Wir haben Ihnen am 2. Februar 2010 die Botschaft B 143 zum Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) und für die Miete von Räumen für das provisorische Aussenlager der ZHB im Firmengebäude 70 in Entlebuch zugestellt. In der Juni-Session 2010 haben Sie dem Projekt für die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern zugestimmt und den erforderlichen Kredit von 18,88 Millionen Franken bewilligt. Gleichzeitig haben Sie für die Miete von Teilen des Firmengebäudes 70 in Entlebuch einen Kredit von 3'070'750 Franken bewilligt. Wir haben die Mieträume am 1. Januar 2011 in Entlebuch bezogen und die Bücherbestände der Zentral- und Hochschulbibliothek an der Sempacherstrasse und den Aussenmagazinen nach Entlebuch verschoben. Bei der Bearbeitung des Budgets 2011 mussten wir, um die von Ihnen reduzierten Finanzvorgaben von 50 Millionen Franken erfüllen zu können, verschiedene Hochbauprojekte zurückstellen. Unter anderem haben wir auch das Projekt Sanierung und Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern verschoben. Wir haben Ihnen bei der Vorstellung unserer Budgetkürzungen im Bereich der Hochbauten dargelegt, dass wir für das Budget 2012 und den AFP 2012-2015 eine neue Priorisierung der Hochbauten vornehmen werden. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Bauarbeiten am Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek haben wir im Voranschlag 2012 für die Detailplanung und ersten Ausführungsarbeiten einen Kredit von 1,5 Millionen Franken eingestellt.

Das Bauprojekt basiert auf den planungsrechtlichen Grundlagen des Bebauungsplanes B 129 Hirschmatt/Neustadt. Diese Rahmenbedingungen hat der Stadtrat Luzern in der laufenden Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) übernommen. Das Grundstück Nr. 163, Grundbuch Luzern, der Zentral- und Hochschulbibliothek ist der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Zweckbestimmungen sehen Kulturbauten, Museen, Ausstellungs-, Sport- und Freizeitbauten, Verwaltungen, Gerichte und öffentliche Unternehmungen vor. Das Grundstück liegt in der Ortsbildschutzzone B, die den Erhalt schützenswerter Stadtteile, Bauten und Gärten bezweckt. Als wichtige Bestandteile des Stadtbildes und der Stadtentwicklung sind sie in ihrem Gesamtbild und ihrer Primärstruktur zu erhalten. Der Stadtrat kann Abbrüche bestehender Gebäude ausnahmsweise bewilligen, wenn eine Sanierung aus statischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig wäre. Das heutige Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek ist im Architekturführer Luzern von 2003 dokumentiert, wegen seiner architektonischen Qualitäten und seinem städtebaulichen Situationswert als bauliches Einzelobjekt im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 eingetragen und im städtischen Inventar von 2003 mit behördenanweisendem Charakter als schützenswertes Objekt aufgeführt. Die Überbaubarkeit der Parzelle ist mit Baulinien stark eingeschränkt. Der bebaubare Teil der Parzelle wird durch die Fassadenfluchten des heutigen Gebäudes begrenzt und entspricht dem ausgearbeiteten Projekt gemäss der Botschaft B 143.

Die planungsrechtlichen Grundlagen, wie sie auch in der laufenden BZO-Revision der Stadt Luzern wieder vorgesehen sind, verunmöglichen die Bebauung des Grundstücks gemäss den aufgeführten Prämissen der Motion. Die vorgegebenen Baulinien lassen eine Vergrösserung der bestehenden Gebäudegrundfläche nicht zu. Bei der Erarbeitung des Botschaftsprojektes hat die Stadt Luzern eine Aufhebung oder Anpassung der Baulinien abgelehnt. Das in der Motion beantragte Baukonzept kann mit den geltenden und den Planungsvorgaben des BZO-Entwurfs somit nicht realisiert werden. Dieses Konzept würde verschiedene Anpassungen auch im Entwurf der neuen BZO bedingen. Erforderlich wären insbesondere die Aufhebung der Baulinien und der Verzicht auf die Schutzwürdigkeit des heutigen Gebäudes der Zentral- und Hochschulbibliothek. Der Stadtrat Luzern müsste über die Aufnahme einer solchen Änderungen in die laufende BZO-Revision entscheiden. Der davon betroffene Teil der BZO müsste - mit den neuen Nutzungsbestimmungen und Bauvorschriften - nochmals aufgelegt werden, damit die davon Betroffenen ihre Rechte wahren könnten. Nachdem einzelne Teile des BZO-Entwurfs als Ergebnis der laufenden Einspracheverhandlungen ein zweites Mal öffentlich aufgelegt werden müssen, könnten theoretisch die mit dem Vorstoss geforderten Anpassungen noch in die Zweitaufgabe Eingang finden. Ob allerdings der Stadtrat Luzern eine solche Änderung noch in die Zweitaufgabe aufnimmt, ist aufgrund der bisherigen Verhandlungsergebnisse fraglich.

Dieses Vorgehen beinhaltet zudem erhebliche Risiken und kann zu langwierigen Verfahren und entsprechenden Verzögerungen bei der Weiterplanung führen. Ein Investorenwettbewerb gemäss dem Antrag der Motion kann erst nach Vorliegen der rechtskräftigen, planungsrechtlichen Grundlagen ausgeschrieben werden. Die Inbetriebnahme einer neuen Bibliothek würde sich auf ungewisse Zeit verzögern.

Der Betrieb der Zentral- und Hochschulbibliothek im heutigen Gebäude kann nicht über mehrere Jahre ohne grössere Bauarbeiten (Massnahmen zur Betriebsaufrechterhaltung, Auflagen der Gebäudeversicherung, Sanierung Haustechnik usw.) auch im restlichen Teil des heute noch genutzten Gebäudes weiterbetrieben werden. Der heute aufgrund der Auflagen der Gebäudeversicherung ungenutzte Magazintrakt kann nicht umgenutzt werden. Die grossen Risiken einer Umzonung des Grundstücks Zentral- und Hochschulbibliothek rechtfertigen solche Bauarbeiten mit betrieblichen Inkonvenienzen aber keinesfalls und führen letztlich zu grossen Fehlinvestitionen. Die betrieblichen Problemstellungen könnten weiterhin nicht behoben werden. Die beschränkte Nutzung des Gebäudes würde über viele Jahre hohen Betriebskosten gegenüberstehen.

Wir sprechen uns daher gegen die Motion aus. Wir verwehren uns damit nicht grundsätzlich gegen Finanzierungslösungen, wie sie der Motionär aufzeigt. Wir werden bei kommenden Projekten, insbesondere bei Neubauten, die Vorteile des Einbezugs eines privaten Investors für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Sinne einer Public Private Partnership (PPP) prüfen. Das PPP-Modell war denn auch Thema der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz (ZFDK) vom 24. Oktober 2011. Am Beispiel des Projekts "Neumatt - Kantonales Verwaltungszentrum Burgdorf" wurden die Vor- und Nachteile dieses Modells bei öffentlichen Bauvorhaben diskutiert. In diesem Beispiel wurde das Planen, Bauen, Betreiben und Finanzieren zu einem Lebenszyklusansatz zusammengefasst und das Projekt konnte so optimiert werden.

Beim Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern treffen diese Vorteile des PPP-Modells, insbesondere des ganzen Lebenszyklusansatzes, nicht mehr zu. Die Planungsarbeiten sind schon zu weit fortgeschritten. Die durch den Projektstopp und den nachfolgenden Investorenwettbewerb resultierenden finanziellen Risiken und zeitlichen Verzögerungen rechtfertigen einen Neubeginn nicht.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.